

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 163/76
23. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Annie Henriette P [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] rue [REDACTED] [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
Auestraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 7. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Beweit das Berufungsgericht die Ablehnung einer Witwenrente nach §§ 29 Nr. 6, 41, 17 Abs. 1 Nr. 1 ZVG bestätigt, weil der Tod des Verfolgten nicht mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden beruhe, handelt es sich um eine dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Die Beanstandungen des Verfahrens des Berufungsgerichts können nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RnW 1967, 261 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431). Im Übrigen hat die Klägerin nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht die Ladung des

- 3 -

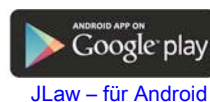
Sachverständigen Prof. Dr. Moeller ~~nicht~~ beauftragt.

Ob Anspruch auf Beihilfe nach § 41 a BmG auch dann bestehen kann, wenn der Verfolgte eine Rente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % oder mehr zwar nicht bezogen hat, aber Anspruch auf sie hatte, hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil RnW 1977, 59 entschieden. Demnach steht es dem Bezug der Rente gleich, wenn sie dem Verfolgten zur Zeit seines Todes zustand. Jedenfalls gilt das dann, wenn die Rente der Witwe und (oder) den Waisen als seinem Erben zuerkannt worden ist. Auf einer Abweichung von dieser späteren Entscheidung des Senats beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Denn wer - wie der Ehemann der Klägerin im Jahre 1966 - in einem Vergleich vereinbart hat, daß er zum Ausgleich seines Gesundheitsschadensanspruchs eine Rente für eine unter 70 % liegende verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält, hat nur unter den Voraussetzungen der §§ 35, 206 BGB Anspruch auf eine höhere Rente. Daraus aber fehlt es hier nach dem eigenen Vortrag der Klägerin, die wiederholt dargelegt hat, ihr Ehemann habe trotz einer durch Straßburger Sachverständige festgestellten verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von mehr als 70 % und trotz aller Hinweise 1966 den Vergleich über eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von nur 51 % geschlossen, weil er das Prozessieren müde gewesen sei und eine erneute medizinische Untersuchung habe vermeiden wollen (GA 91, 171, 173). Damit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

wird vorgetragen, der Vergleich habe den Grad der auf die Verfolgung zurückzuführenden Erwerbsminderung von Anfang an zu niedrig bemessen. Eine spätere wesentliche Verschlimmerung des verfolgungsbedingten Gesundheitschadens ergibt sich aus dem Vertrag nicht.

Dr. Thann

Portmann

